

daß Gespanne bereitstanden für solche, die zur heiligen Messe wollten, auch werktags. Wenn man P. Forster über eine Konversion Eduards fragte, antwortete er mit aller Diplomatie: „I wish, I could say, it was true.“ — Er wünschte also, seine Lippen wären nicht versiegelt (l. c. p. 283—284).

St. Augustin, Priesterseminar S. V. D. *Aug. Jos. Arand.*

(Italienisches Konkordat und deutsche Ehe.) Theresia M., geboren am 18. März 1894 zu R., Diözese B. in Deutschland, heiratete als Reichsdeutsche den Österreicher Rudolf H., Bankier, geboren am 21. April 1890 zu N., Diözese B. Beide waren katholisch. Der Ziviltrauung in der Heimat der Braut folgte am selben Ort die kirchliche Trauung am 30. Oktober 1917.

Durch die Ehe mit Rudolf wurde Theresia österreichische Staatsbürgerin (Hofdekret vom 23. Februar 1833), und verlor ihre deutsche Staatsangehörigkeit. Der Geburts- und Wohnort von Rudolf wurde infolge des Versailler Vertrages Italien einverleibt. Während des Krieges weilte Rudolf als Offizier an der Ostfront und kam dann in russische Gefangenschaft. Wegen der unsicheren Zukunft infolge des Krieges hatten die Gatten mit gegenseitigen Einverständnis darauf verzichtet vor Abschluß des Friedens miteinander ehelich zu verkehren. Als nun Rudolf aus der Gefangenschaft zurückkehrte, optierte er für Italien und bezog seine alte Wohnung in N., Diözese B., Neuitalien. Seine Frau folgte ihm in die neue Heimat; sie war während der Kriegszeit in Deutschland bei ihren Eltern geblieben. Da stellte sich nun heraus, daß Rudolf, der infolge des Krieges und namentlich infolge der Gefangenschaft stark an den Nerven gelitten hatte, nicht mehr in der Lage war, mit seiner Frau den ehelichen Verkehr auszuüben. Trotzdem blieb Theresia, um den Schein der Ehe zu retten, jahrelang bei Rudolf und wohnte mit ihm wie mit einem Bruder zusammen. Doch auf die Dauer ließ sich dies unnatürliche Verhältnis nicht mehr aufrecht erhalten. Im Einverständnis mit dem Manne bat Theresia den Heiligen Vater um Dispens a rato et non consummato. Diese Gnade wurde gewährt am 10. Februar 1929. Theresia blieb aber italienische Staatsbürgerin, da sie zivilrechtlich noch mit Rudolf verheiratet war. Trotzdem aber begab sie sich nach Deutschland, um dort eine Lebensstellung sich zu verschaffen, was ihr bei der Unkenntnis der italienischen Sprache in Italien kaum möglich war. Zudem hoffte sie in Deutschland leicht eine Stellung zu erhalten, da ihr Vater ein hoher Staatsbeamter war, und sie selbst kurz vor der Heirat das Staatsexamen in Philologie mit Auszeichnung bestanden hatte. Doch da erhob sich sofort die erste Schwierigkeit, die Theresia nicht geahnt hatte: sie konnte als italienische Staatsangehörige nicht in deutschen

Staatsdienst treten. Einen Lichtblick gewährte das Konkordat mit Italien. Art. 34 bestimmte, daß der kirchlichen Dispens a rato et non consummato auch die bürgerlichen Wirkungen einer geschiedenen Ehe zuerkannt werden, nachdem der zuständige Appellationsgerichtshof darüber befunden hat. Die Dispens wird sodann in das Zivileheregister eingetragen. (A. A. S. 1929, Bd. 21, S. 290 f.) Zu Artikel 34 gab zunächst der italienische Staat mit Gesetz vom 27. Mai 1929 — Gesetzeskraft vom 8. August 1929 — Ausführungsbestimmungen (a. a. O., S. 364 ff.); es folgten die Weisungen der Heiligen Sakramentenkongregation; sie erhielten ebenfalls Gesetzeskraft am 8. August 1929 (a. a. O., S. 351 ff.). Nach dem Grundsatz: *lex non respicit retro*, mußten Übergangsvorschriften erlassen werden hinsichtlich jener Ehen, welche vor diesen Bestimmungen geschlossen, aufgelöst oder dispensiert worden waren. Solche Vorschriften für den Übergang zum neuen Konkordat sind auch erfolgt. Da die Ehe Rudolf-Theresia am 10. Februar 1929 dispensiert wurde, fiel sie unter die Übergangsvorschriften. Die Sakramentenkongregation bestimmte unter n. 58: mit Zustimmung beider Gatten kann die Ehe auch bürgerlich geschieden werden, obgleich die kirchliche Dispens vor dem 8. August 1929 gegeben wurde; nur muß der Instanzenweg gewahrt werden: die zuständige Kongregation übermittelt das Indult der Dispens a rato et non consummato der Apostolischen Signatur; nach Prüfung der Tatsachen- und Rechtsfrage überweist die Signatur das päpstliche Dekret dem zuständigen Appellationsgerichtshof (n. 49). Dieser verleiht der päpstlichen Dispens bürgerliche Wirkungen, d. h. er erklärt die dispensierte Ehe als bürgerlich geschieden (n. 22 des italienischen Gesetzes).

Auf Grund dieser Bestimmungen wandte sich Theresia an die zuständige bischöfliche Kurie in Deutschland mit der Bitte, bei der Heiligen Sakramentenkongregation die Anerkennung der Dispens von seiten des italienischen Staates einzuholen. Der Prokurator der betreffenden Diözese in Rom erhielt die Antwort: es handelt sich in dem Ehefall Rudolf-Theresia um eine Ehe, die 1917 in Deutschland geschlossen wurde; das Konkordat betrachte nur Ehen, die eben in Italien geschlossen seien, und dies in Konformität mit den bestehenden Staatsgesetzen. Für diese Auffassung sprach nicht nur Art. 34 des Konkordates, wo die Rede ist vom „*Stato Italiano*“; nicht nur die Übergangsvorschriften des italienischen Staates, die eben *italienisches* Staatsgesetz sind, sondern vor allem die Instruktion der Sakramentenkongregation zum Konkordat. Die Instruktion wendet sich an die „*Ordinari e parroci d' Italia*“, redet von den „*parrocchie d' Italia*“, von „*parroci e gli ufficiali dello stato civile*“, von „*applicazione delle nuove norme che regolano l' istituto matri-*

moniale in Italia“. Mit dieser Erklärung gab sich der Rechtsbeistand, den Theresia sich in Rom gewählt hatte, nicht zufrieden; er vertrat den Behörden gegenüber folgenden Standpunkt: durch die Einverleibung der Heimat des Mannes in das italienische Staatsgebiet und durch das Domizil, das Rudolf dasselbst hatte und nach dem Krieg wieder bezog, wurde die Ehe Rudolf-Theresia eine Ehe „in Italia“; also kann auf dieselbe das Konkordat angewandt werden. Auf diese Tatsache hingewiesen, legte die Kongregation das Bittgesuch von Theresia der Apostolischen Signatur vor mit dem Ersuchen, beim zuständigen Appellationshof des Königreiches die nötigen Schritte zu unternehmen; was auch geschah. Wie stellte sich der Appellationshof zur Frage? Gemäß den Bestimmungen vom 27. Mai 1929 und 1. Juli 1929 müssen *beide Teile* in die Dispens des matrimonium ratum et non consummatum einstimmen. Daher wurde Rudolf aufgefordert, sich über seine Zustimmung zur staatlichen Anerkennung der kirchlichen Dispens zu äußern. Der Mann gab dazu seine Einwilligung. Sodann verordnete der Appellationsgerichtshof eine analoge Anwendung des Art. 5 des italienischen Ausführungsgesetzes, das also bestimmte: Die Ehe, welche nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes vor dem zuständigen katholischen Geistlichen geschlossen wurde, erfreut sich vom Tage der Trauung an der Wirkungen einer bürgerlich geschlossenen Verbindung, sobald sie in das Zivilregister eingetragen ist. Infolgedessen wurde die Ehe Rudolf-Theresia als Ehe zweier katholischer Italiener, die in der katholischen Kirche geheiratet haben, in das Trauregister des Staates eingetragen. Damit war diese Ehe formell eine italienische Ehe. Der Appellationshof konnte daher dieser dispensierten Ehe die bürgerlichen Wirkungen anerkennen, d. h. sie als aufgelöst erklären auch im Bereich des italienischen Staates. Tatsächlich wurde das Urteil in diesem Sinne am 31. Oktober 1932 ausgesprochen. Der Appellationshof teilte darauf der Apostolischen Signatur mit, daß er der vom Papste dispensierten Ehe Rudolf-Theresia die bürgerlichen Wirkungen anerkannt habe. Die Apostolische Signatur teilte dem zuständigen Bischofe von Theresia in Deutschland die Tatsache mit, um die Eintragung ins kirchliche Trauregister zu machen.

Neue Schwierigkeiten erwarteten die arme Theresia; in Italien galt Theresia als *ledig, kirchlich und staatlich*. In Deutschland dagegen galt sie vor dem Staate noch als verheiratet wegen ihrer zivilen Trauung an ihrem Wohnsitz in Deutschland; es galt nun, die Anerkennung des italienischen Urteilsspruches in Deutschland durchzusetzen. Doch niemand wollte das Urteil des italienischen Appellationshofes anerkennen. Das Standesamt von R., wo Theresia getraut worden war, weigerte sich,

Theresia als ledig in das Register einzutragen. Man kann den Standesbeamten begreifen: die Entscheidung des Appellationshofes war durch die Apostolische Signatur der bischöflichen Behörde, nicht dem Standesamt direkt oder indirekt mitgeteilt worden; ferner dürfte ihm zum erstenmal im Leben eine Dispens a rato et non consummato begegnet sein; erst ganz neu mußte ihm die Anerkennung einer solchen Dispens durch den italienischen Staat vorkommen; geradezu unbegreiflich kam es ihm vor, daß er als deutscher Staatsbeamter ein solches Urteil anerkennen sollte und eine deutsche Ehe, wie er meinte, als aufgelöst betrachten auf Grund einer päpstlichen Dispens. Der Standesbeamte weigerte sich daher, Theresia als ledig zu betrachten. Der ruhigere Amtsrichter, aufgeklärt über die Bedeutung einer Dispens a rato et non consummato und deren Anerkennung durch den italienischen Staat, befahl die Eintragung ins Standesregister. Das Standesamt wollte sich damit nicht zufrieden geben und drohte mit Appellationen an das Landesgericht, ja nach Umständen an die oberste Behörde. Durch vernünftiges Zureden wurde endlich der Standesbeamte beruhigt. Waren seine Schwierigkeiten berechtigt? Teilweise sicher. Das deutsche Recht kennt ja nicht die Dispens a rato et non consummato; ferner war die Anerkennung einer solchen Dispens durch den italienischen Staat etwas ganz Neues; es fehlte jeder Präzedenzfall; der Fall Rudolf-Theresia war in Italien auch der erste dieser Art gewesen. Meines Erachtens kann nur durch Analogieverfahren die Ehe Rudolf-Theresia in Deutschland als gelöst betrachtet werden; die Ehe Rudolf-Theresia, *durch päpstliche Dispens gelöst und als solche vom italienischen Staate anerkannt, muß als eine in Italien geschiedene Ehe betrachtet werden*; in Deutschland kann eine Ehe *dem Bande nach* nur dann geschieden werden, wenn sowohl das *Heimatsrecht*, dem der Mann zur Zeit der Klageerhebung unterworfen ist (hier *Italien*), wie die *lex fori* (hier *Deutschland*) eine Ehescheidung *dem Bande nach* kennt. Italien anerkennt die Lösung dem Bande nach kraft des Konkordates für folgende Fälle: Dispens a rato et non consummato; Auflösung eines non consummatum durch professio votorum sollemnium. Doch ist in Deutschland eine Scheidung in concreto nur dann zulässig, wenn nach jedem der beiden Rechte ein Scheidungsgrund besteht; für Theresia bestand ein Scheidungsgrund in Deutschland kraft § 1333: „Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung über solche persönliche Eigenschaften des anderen Gatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe abgehalten haben würden.“ Zu diesen Eigenschaften gehört auch die dauernde Beiwohnungsunfähigkeit, ob sie auf körperlicher oder

psychischer Ursache beruht (Knecht, Handbuch des katholischen Eherechtes, S. 374, Note 6). Italien hatte einen Grund der Scheidung in der päpstlichen Dispens a rato et non consummato. Deutschland kann auf Grund dieser Tatsachen die Ehe Rudolf-Theresia als geschieden betrachten. Diese Auffassung würde dem Geiste des Haager Abkommens 1904 gerecht: „Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett, Art. 1 und 2.“ „Die Ehegatten können eine Scheidungsklage nur dann erheben, wenn sowohl das Gesetz des Staates, dem sie angehören (Gesetz des Heimatstaates), als auch das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, die Scheidung zulassen. Auf Scheidung kann nur geklagt werden, wenn sie in dem zu beurteilenden Falle sowohl nach dem Gesetze des Heimatstaates der Ehegatten als auch nach dem Gesetze des Ortes, wo geklagt wird, sei es auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist.“

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Ehe — Weiheprozeß und Pfarrbücher.) Italo P. und Maria M. schlossen im Jahre 1932 eine Ehe, die mit der Trauung in der Kirche sofort ihr Ende fand; denn es kam aus verschiedenen Gründen überhaupt nicht zu einem ehelichen Leben. Der Mann bat daher um Dispens a rato et non consummato. Da erhoben sich zwei Schwierigkeiten. Im Taufbuch fand der Pfarrer unter dem angegebenen Datum nicht einen Italo P., sondern eine Ida P. Die Mutter des Italo wurde vernommen und gefragt, ob sie eine Tochter mit dem Namen Ida geboren hätte. Sie erklärte, nie eine Tochter dieses Namens und dieses Alters gehabt zu haben. Wie kam nun Ida P. ins Taufregister? Die Mutter gab folgende Erklärung: der Taufspender war ein Amerikaner; die Taufpaten waren wie das Kind und dessen Eltern italienischer Herkunft; die Taufpaten nannten das Kind Italo. Der Spender des Sakramentes verstand Ida. So kam Ida statt Italo ins Taufbuch. Der kirchliche Richter forderte ferner einen Auszug aus dem Trauungsbuch. Vergebens. Die Trauung war überhaupt nicht vermerkt worden, obwohl das Datum der Trauung und der Ort genau von dem Kläger angegeben worden waren. Der Traupriester hatte es unterlassen, für die Eintragung Sorge zu tragen. Die Eltern von Italo konnten als Trauzeugen den Akt der Trauung am bestimmten Tage, in der bestimmten Kirche, vor dem bestimmten Priester bezeugen.

Ein Priester war von der Verpflichtung des Zölibates auf Grund von can. 214 gelöst worden; er wollte sub secreto an einem weitentlegenen Orte getraut werden und bat sich vom zuständigen Pfarrer als Traupriester einen Pater aus, der ihm beim Prozeß behilflich gewesen war. Die Trauung sollte am